



Merkblatt

zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen
sowie Lebensmittelabfällen
aus Speisegaststätten / Imbissbetrieben /
Gemeinschaftsverpflegung / Einzelhandel

Was muss entsorgt werden?

Kategorie 3 Material gemäß VO (EG) Nr. 1069/2010 über Tierische Nebenprodukte:

- Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess): Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel: Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukten, Fisch usw.

Wo muss entsorgt werden?

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen darf nur durch dafür registrierten/zugelassene Betriebe erfolgen. Solche Unternehmen finden Sie beim Bundesverbraucherschutzministerium auf einer aktuellen Liste unter www.bmelv.de, indem Sie dort z.B. nach "Tierische Nebenprodukte" suchen, und sich dann die entsprechenden Betriebskategorien herausuchen. Eine Entsorgung von Küchen-/Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Hausmüll ist nicht zulässig.

Wie muss gesammelt werden?

In der Regel werden Sie die Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemaligen Lebensmittel in Behältern sammeln, die Ihnen das Transport- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stellt. Die Behälter sind zu beschriften mit den Hinweisen: "Küchen-/Speiseabfälle / Lebensmittelabfälle – Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr". Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (d.h. nicht in der Küche!). Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere unzugänglich zu halten (d.h. unter Verschluss). Im Winter sollten die Behälter kühl aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich, um unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft z.B. durch Gerüche oder Madenbefall zu vermeiden (kühler, schattiger Platz / Kühleinrichtung). Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung gründlich zu säubern, d.h. aus-/abzuwaschen, zu desinfizieren und zu trocknen.

Was ist an "Papierkram" zu erledigen?

Bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln ist von Ihnen ein Handelspapier (Muster: siehe Anlage) mit den Hinweisen "Küchen- und Speiseabfälle" bzw. "Ehemalige Lebensmittel", "Material Kategorie 3" und "Nicht zum menschlichen Verzehr" in dreifacher / vierfacher Ausfertigung auszufüllen. Teilweise stellen Ihnen auch die Entsorgungsunternehmen diese Handelspapiere bei Abholung als Serviceleistung zur Verfügung. Jeweils ein Exemplar des Handeldokuments ist bestimmt für

- Abgebenden Betrieb (Speisegaststätte, Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung etc.)
- Registrierten Transporteur
- Zugelassenen Entsorgungsbetrieb

Empfangsbestätigung vom Entsorgungsunternehmen zurück an abgebenden Betrieb (Nur für ehemalige Lebensmittel)

Jeder Betrieb, der Küchen- und Speiseabfälle / Ehemalige Lebensmittel abgibt, hat Aufzeichnungen zu führen in Form einer Tabelle (Muster: siehe Anlage).

Handelspapiere und Aufzeichnungen sind jeweils mindestens 2 Jahre aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Ausnahmen von der Entsorgungspflicht:

Pflanzliche Abfälle, wenn sie getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.) -> Entsorgung über die Biotonne

Was ist noch zu beachten?

Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) ist wegen der damit verbundenen Tierseuchengefahr streng **verboten** !

Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 1069/2010 über Tierische Nebenprodukte
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Anlage: - Muster Handelspapier
- Muster Aufzeichnungen (Register)

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über das Merkblatt hinaus gehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültigen Fassung) :

VO (EG) Nr. 1069/2010 über Tierische Nebenprodukte
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Abgebender Betrieb (Stempel):

Blatt Nr: __

Datum der Abholung	Beschreibung des Tierischen Nebenprodukts	Menge (Gewicht)	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Beförderungsunternehmens	Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Empfängers
Beispiel: 10.05.2007	Beispiel: Kategorie 3: Küchen- und Speiseabfälle	Beispiel: 115 kg	Beispiel: Müllentsorgung Mustermann Musterstr. 1, 33333 Musterhausen ZulassungsNr: 000000000	Beispiel: Biogas Mustermann Landstr. 1, 33333 Musterhausen ZulassungsNr: 000000000